

Änderung der Zweckvereinbarung vom 19.12.1966  
zur Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Abwasserverbandes Schwabachtal  
in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -  
vertreten durch die Werkleitung  
- nachfolgend Abnehmer genannt -

und

dem Abwasserverband Schwabachtal  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
- nachfolgend Einleiter genannt -

wird Folgendes vereinbart:

### § 1

Die Zweckvereinbarung vom 19.12.1966 zur Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Abwasserverbandes Schwabachtal in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Erlangen, zuletzt geändert am 05.02./08.02.2018, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes eingefügt:  
„Präambel

Der Einleiter ist gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet verpflichtet. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung wird für das angeschlossene Gebiet ab der Übergabestelle für den Einleiter befreiend auf den Abnehmer übertragen und von diesem übernommen. Die Aufgabe der Abwassersammlung und -ableitung im Gebiet des Einleiters verbleibt bei diesem.

Der Abnehmer verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.“
3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Abnehmer wird als Adressat des Abgabebescheides die Abgabe fristgerecht bezahlen und sie dem Verursacher unverzüglich in Rechnung stellen. Der Verursacher erhält dabei eine Kopie des Abgabebescheides. Die in Rechnung gestellte Abgabe ist einen Monat nach Zustellung fällig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.“

### § 2

Von dieser Änderungsvereinbarung erhalten der Abnehmer, der Einleiter, die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg je eine Ausfertigung.

### § 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Erlangen, den

Uttenreuth, den

Stadt Erlangen  
-Entwässerungsbetrieb-

Abwasserverband Schwabachtal

**Zweckvereinbarung vom 19.12.1966 zwischen der Stadt Erlangen und dem Abwasser-  
verband Schwabachtal über die Einleitung der Abwässer aus dem Gebiet des Abwas-  
serververbandes Schwabachtal in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen;**

**Zusammengefasste Übersicht einschl. aller Änderungen bis Februar 2023**

**(Präambel zur Klarstellung bzgl. § 2b UStG, Verzugszinsen, Niederschlagswasserab-  
gabe):**

Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmungen

**Präambel**

- |      |  |
|------|--|
| § 1  | Art der Gestattung   |
| § 2  | Mengen und Beschaffenheit  |
| § 3  | Ort der Gestattung   |
| § 4  | Änderung des Entwässerungseinzugsgebietes/ Änderung der Einleitungsstel-<br>len und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchstleinleitungsmengen |
| § 5  | Verpflichtungen  |
| § 6  | Haftung  |
| § 7  | Baubeiträge  |
| § 8  | Benutzungsentgelt  |
| § 9  | Abrechnung Benutzungsentgelt   |
| § 10 | Überwachung  |
| § 11 | Steuerverpflichtungen  |
| § 12 | Niederschlagswasserabgabe  |
| § 13 | Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte  |
| § 14 | Erfüllung der Vereinbarung/ Streitigkeiten   |
| § 15 | Schiedsgerichtsverfahren   |
| § 16 | Geltungsdauer/ Kündigung   |

Begriffsbestimmungen

## 1) Abwasserwesen

Abwasser	- nach AbwAG
Häusliches Schmutzwasser	- nach DIN 4045
Grundstücksentwässerungsanlage	- nach DIN 4045
Mischwasserabfluss	- nach DIN 4045
EW <sub>60</sub>	- Dimension für Schmutzeinheit
BSB <sub>5</sub>	- nach DIN 4045
Gesamtwasserverbrauch, der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird	- ist der durch Kaltwasserzähler i.S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelte Wasserbezug aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und sonst. Anlagen abzüglich unberücksichtigt bleibender Wassermengen
Unberücksichtigt bleibende Wassermengen	- sind die Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und bei der Gebührenberechnung abgesetzt werden
Fremdwasser	- ist Grund- und Quellwasser sowie das an der Oberfläche von Außerhalb des Einzugsgebietes zufließende und in der Kanalisation mitabfließende Wasser
Grundwasser	- nach § 1 WHG
Abwasseranlage	- ATV Regelwerk Arbeitsblatt 115
Abwasserreinigungsanlage	- nach AbwAG § 2 einschl. des Anlagenteils zur Beseitigung und Behandlung des Klärschlammes

## 2) Kostenregelung

Abschlagszahlung	- ein am Baufortschritt orientierter anteiliger Baubeitrag
Erneuerung	- Abbruch und Demontage verbrauchter Anlagenteile und Ersatzbau. Üblich nach der Abschreibungszeit oder bei Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit  - Investitionsmaßnahme, die im Vermögensplan finanziert wird
Verbesserung	- Steigerung der Reinigungsleistung, Entfernung weiterer Abwasserinhaltsstoffe, Schadstoffreduzierung im Klärschlamm, Erhöhung des Entwässerungsgrades, Änderung des Schlammbehandlungsverfahren einschließlich der Endbeseitigung etc.
Erweiterung	- Änderung der Ausbaugröße z.B. Erhöhung Einwohnergleichwerte oder der Durchflussleistung

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -  
vertreten durch die Werkleitung  
- nachfolgend Abnehmer genannt –

und

dem Abwasserverband Schwabachtal  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
- nachfolgend Einleiter genannt –

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

Der Einleiter ist gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet verpflichtet. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung wird für das angeschlossene Gebiet ab der Übergabestelle für den Einleiter befreiend auf den Abnehmer übertragen und von diesem übernommen. Die Aufgabe der Abwassersammlung und -ableitung im Gebiet des Einleiters verbleibt bei diesem.

Der Abnehmer verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

### § 1

#### Art der Gestattung

- (1) Die Stadt Erlangen gestattet dem Abwasserverband Schwabachtal den Anschluss seines Kanalnetzes an die ö. A..
- (2) Das vom Abwasserverband Schwabachtal geplante Kanalnetz ist in dem anliegenden Übersichtslageplan vom November 2012 Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) dargestellt. Geplante Änderungen des Einzugsgebietes sind der Stadt Erlangen anzuzeigen. Die Anlage 1 ist bei Änderungen des Einzugsgebietes zu aktualisieren und der Stadt mitzuteilen.

### § 2

#### Mengen und Beschaffenheit

- (1) Der Abwasserverband ist berechtigt, für den Anschluss nach § 3 Abs. 1 einen Mischwasserzufluss von bis zu 350 l/s und eine Schmutzfracht von 3.420 kg BSB<sub>5</sub> /d (entsprechend 60 g BSB<sub>5</sub> /E. d gemäß ATV A 131) in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt einzuleiten und insgesamt 57.000 EW<sub>60</sub> anzuschließen. In diesem Rahmen wird der Abwasserverband sein Kanalnetz ausbauen.
- (2) Für den Anschluss nach § 3 Abs. 2 ist der Abwasserverband berechtigt einen Schmutzwasserzufluss von bis zu 1,54 l/s in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt einzuleiten.

- (3) Die Art der Verschmutzung hat häuslichem Abwasser zu entsprechen. Abwasser aus Gewerbebetrieben hat in der Beschaffenheit den Kriterien des ATV-DVWK Merkblattes A 115 zu entsprechen.
- (4) Der Fremdwasseranteil hat im Jahresmittel an den Einleitungsstellen den Anforderungen des BayAbwAG insofern zu entsprechen, dass eine Verdünnung oder Vermischung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AbwAG unberücksichtigt bleibt.
- (5) Der Einleiter stellt zusammen mit dem Abnehmer zum 01.01. des laufenden Jahres die eingeleiteten Abwassermengen des Vorjahres fest.  
Bis zum 1. April des laufenden Jahres teilt der Einleiter dem Abnehmer die Zahl der angeschlossenen Einwohner nach dem Stand zum Jahreswechsel mit.  
Haben sich durch die Ansiedlung oder den Wegzug von Gewerbebetrieben oder Industrie die Einwohnergleichwerte in dem vergangenen Jahr erheblich verändert, so teilt der Einleiter dies dem Abnehmer ebenfalls mit.

### § 3

#### Ort der Gestattung

- (1) Der Anschluss 1 des Abwasserverbandes (Gebiet AVS ohne Spardorf West) erfolgt im Übergabebauwerk – Schachtnummer 1705350 – in der Ebrardstraße FINr. 1190/5 – Gem. Erlangen – nördlich des Regenrückhaltebeckens 13.500 der Stadt durch Anschluss der Druckleitung DN 600 „Nordsammler des AVS“ an die Freispiegelleitung DN 600 „Nordsammler der Stadt Erlangen“.
- (2) Der Anschluss 2 des Abwasserverbandes für das Gebiet „Spardorf West“ erfolgt in der Eskilstunastraße, beim Schacht Nr. 2035014.  
Vor dem Anschluss an das Kanalnetz der Stadt Erlangen hat der bisherige Anschlusskanal des Sportheims „Im Haunschlag“ zur Eskilstunastraße in das Eigentum des Abwasserverbandes Schwabachtal überzugehen.
- (3) Soweit Baugebiete des Abwasserverbandes aus technischen oder kostenmäßigen Gründen nicht dort angeschlossen werden können, wird über weitere Anschlussstellen oder eine Änderung der Höchstleinleitungsmengen von Fall zu Fall eine Vereinbarung getroffen.
- (4) Der Abnehmer verpflichtet sich, die zur Überleitung der Abwässer erforderlichen Kanäle sowie zur Reinigung des übergeleiteten Abwassers seine Abwasserreinigungsanlage bereitzustellen, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (5) Der Einleiter hat das Recht, sich jederzeit vom technisch einwandfreien Betriebszustand der in Abs. 4 genannten Teile der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers zu überzeugen.

### § 4

#### Änderung des Entwässerungseinzugsgebietes/ Änderung der Einleitungsstellen und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchstleinleitungsmengen

- (1) Eine Änderung des Entwässerungsgebietes über die in § 1 festgelegten Grenzen hinaus, eine Änderung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Einleitungsstellen bzw. Anzahl der Einleitungsstellen sowie eine Erhöhung der unter § 2 bezeichneten Höchstleinleitungsmengen (Abwassermengen, Schmutzfrachten, Anschlusswerte und Fremdwassermenge) bedarf der vorherigen Zustimmung des Abnehmers.  
Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Änderung unter Berücksichtigung des vorhandenen oder künftigen Bedarfs des Abnehmers zu einer Überlastung seiner öffentlichen Abwasseranlage führen würde.  
Kann diese Überlastung durch technische Maßnahmen im Bereich des Einleiters ver-

hindert oder beseitigt werden, so ist dieser hierzu verpflichtet.

Ist die Beseitigung der Überlastung nur durch technische Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers möglich, so ist dieser hierzu verpflichtet. Der Einleiter trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

- (2) Über die Erhöhung der Höchstleinleitungsmenge ist eine Nachtragsvereinbarung erforderlich.

## § 5

### Verpflichtungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, darauf hin zu wirken, dass seine Verbandsmitglieder die Einleitungsbeschränkungen und Verbote ihrer Entwässerungssatzung an die entsprechenden Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Abnehmers in der jeweils geltenden Fassung anpassen und diese gegenüber ihren Verpflichteten durchsetzen.  
Falls der Abnehmer seine Entwässerungssatzung ändert, wird er einen Abdruck der Änderungen an den Einleiter weiterleiten.
- (2) Falls der Abnehmer feststellt, dass der Verband die in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er berechtigt, auf Kosten des Verbandes eine Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und den chemisch-biologischen Gewässersachverständigen bei der Regierung von Mittelfranken zu verlangen.
- (3) Der Verband wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder die bei ihnen beantragten Einleitungen mit den dazugehörigen Entwässerungsplänen dem Abnehmer über den Verband zur Stellungnahme zuleiten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Menge oder Art der Abwässer die Sicherheit oder Wirksamkeit der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigt werden kann. Dies trifft in jedem Fall bei der Einleitung von Abwässern aus gewerblichen und industriellen Betrieben zu.  
Der Verband wirkt außerdem darauf hin, dass die Verbandsmitglieder etwaigen Einwänden des Abnehmers gegen beantragte oder vorgenommene Einleitungen abhelfen.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die bevorstehenden Absätze berechtigen den Abnehmer, nach erfolgloser Abmahnung, bei Gefahr im Verzug sofort den Anschluss nach § 1 zu unterbrechen. Eine Wiedereinleitung der Abwässer ist erst möglich, wenn festgestellte Mängel behoben sind und sichergestellt ist, dass solche nicht erneut auftreten können.

## § 6

### Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung ihrer öffentlichen Abwasseranlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.  
Die Stadt informiert den Abwasserverband vorher, wenn bekannt ist, dass die öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb gesetzt werden muss. Bei einer ungeplanten Außerbetriebsetzung wird der Abwasserverband umgehend informiert.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Abwasserverband haftet der Stadt für Schäden, die sich aus dem von ihm zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten, insbesondere aus Zuwiderhandlungen gegen § 5 ergeben. Er hat der Stadt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

## § 7

### Baubeiträge

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer Baubeiträge. Das Ausbauprogramm der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers wird im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aufgestellt.
- (2) Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der mitbenutzten Kanäle  
Soweit die o. g. Teile der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers erneuert oder aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden müssen, wird der Einleiter die Kosten anteilig tragen.  
Der Kostenanteil entspricht dem Verhältnis der für den Abwasserverband zulässigen Höchstleinleitungsmengen nach § 2 zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.
- (3) Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage  
Soweit die Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers oder Teile derselben erneuert bzw. aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden müssen, wird der Einleiter die Kosten anteilig aus dem Anschaffungswert tragen.  
Der Kostenanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der  $EW_{60}$  des Einleiters zu der mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmten Ausbaugröße in  $EW_{60}$  der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers.  
Die Ausbaugröße der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers beträgt derzeit 350.000  $EW_{60}$ ; der Kostenanteil beträgt demnach derzeit 57/350.
- (4) Zu den Kosten nach § 7 Abs. 2 und 3 gehören alle Investitionsaufwendungen, die zur sachgerechten Herstellung der jeweiligen Anlagenteile der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.
- (5) Der Abnehmer zeigt die Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 und 3 dem Einleiter so rechtzeitig vor Durchführung an, dass die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel möglich ist.
- (6) Baubeiträge nach § 7 Abs. 2 und 3 werden jährlich jeweils zum 31.12. abgerechnet. Auf die anfallenden Baubeiträge sind vom Einleiter Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Baufortschritt und den angefallenen Kosten zu leisten.  
Die Endabrechnung und die Anforderung von Abschlagszahlungen sind jeweils einen Monat nach Zustellung der Beitragsrechnung fällig. Die Endabrechnung ist durch eine prüfbare Kostenaufstellung zu belegen. **Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.**
- (7) Für gemeinsam bisher benutzte und finanzierte Anlagen, die von einem der Vertragspartner zukünftig nicht mehr benutzt werden und die anteiligen Betriebskosten daher dem anderen Vertragspartner verbleiben, ohne dass dieser die freigewordenen Kapazitäten benötigt, werden diese Kosten jenem ersetzt, indem die anteiligen Betriebskosten nach der zuletzt erstellten Betriebskostenabrechnung der Stadt für die voraussichtliche Restnutzungsdauer (kalkulatorische Abschreibungszeit) als Barwert kapitalisiert werden.

Der Restwert der Anlagen wird nur ersetzt, wenn der andere Vertragspartner die freigegebenen Kapazitäten der Anlagen nutzen kann.

- (8) Der einmalige Baubeitrag für die mitbenutzten Kanäle für den Anschluss 2 des Baugebietes „Spardorf West“ zum 01.01.2013 beträgt 3.800 Euro und errechnet sich anhand der für den Abwasserverband am Anschluss 2 (§ 2 Abs. 2) zulässigen Höchsteinleitungsmengen zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.

## § 8

### Benutzungsentgelt

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer laufende Benutzungsentgelte. Das Entgelt berechnet sich anteilig aus
- a) den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle (Abs. 2)
  - b) den Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage einschließlich der Kosten aus dem Bauunterhalt (Abs. 3)
  - c) der Abwasserabgabe, soweit diese nicht von einem Einleiter alleine zu tragen ist.
- (2) Der Anteil an den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle entspricht dem Verhältnis der für den Abwasserverband zulässigen Höchsteinleitungsmengen zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.  
Die fiktive mitbenutzte Kanallänge für den Anschluss 1 beträgt derzeit 1.729,74 m.  
Die fiktive mitbenutzte Kanallänge für den Anschluss 2 beträgt derzeit 21,71 m.
- (3) Der Anteil an den Betriebskosten für die Abwasserreinigungsanlage für den Anschluss 1 entspricht dem Verhältnis der durch den Abwasserverband eingeleiteten Abwassermenge zu der an der Abwasserreinigungsanlage gemessenen Gesamtabwassermenge.  
Der Anteil an den Betriebskosten für die Abwasserreinigungsanlage für den Anschluss 2 entspricht dem Verhältnis der für das Gebiet „Spardorf West“ errechneten Abwassermenge zu der an der Abwasserreinigungsanlage gemessenen Gesamtabwassermenge.  
Die Abwassermenge „Spardorf West“ errechnet sich entsprechend des modifizierten Frischwassermaßstabs für das Gebiet „Spardorf West“. Hierfür stellt der Einleiter zum 01.01. des laufenden Jahres die eingeleiteten Frischwassermengen des Vorjahres für das Gebiet „Spardorf West“ zur Verfügung. Als Verrechnungssatz werden die Betriebskosten aus der Betriebsabrechnung pro cbm Abwassermenge angesetzt.
- (4) Es werden die Betriebskosten nach Betriebsabrechnung angesetzt, sofern die Kosten nicht ausschließlich auf die Entwässerungseinrichtung der Stadt Erlangen entfallen.

## § 9

### Abrechnung Benutzungsentgelt

- (1) Auf das jährliche Benutzungsentgelt leistet der Einleiter jeweils zum 01.04. und 01.09. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % des für das Vorvorjahr festgesetzten Benutzungsentgelts.
- (2) Der Abnehmer setzt im Jahr nach dem Abrechnungsjahr die Höhe des Benutzungsentgelts anhand der Betriebskostenabrechnung, die bis zum 15.08. des Folgejahres vorliegt, fest. Die Abschlusszahlung ist einen Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.
- (4) Der Abnehmer gewährt dem Einleiter auf Wunsch Einblick in sämtliche Unterlagen zur Berechnung des Benutzungsentgelts.

## § 10

## Überwachung

- (1) Der Einleiter ist verpflichtet, das angeschlossene Kanalnetz laufend hinsichtlich unerlaubter Fremdanschlüsse und auf Funktionstüchtigkeit zu überwachen.  
Der Einleiter hat dieselbe Überwachungs- und Instandhaltungspflicht für seine öffentliche Abwasseranlage wie für den Abnehmer durch den jeweiligen Wasserrechtsbescheid bzw. Anordnungen übergeordneter Behörden festgelegt ist. Dies betrifft insbesondere den Mindestumfang der Untersuchung des Kanalnetzes und dazugehöriger Sonderbauwerke, die Darstellung der getroffenen Feststellungen und Mitteilung an die zuständigen Behörden und die Behebung der festgestellten Schäden.  
Soweit der Abnehmer die Grundstückseigentümer verpflichtet, Dichtigkeits- und Funktionsfähigkeitsuntersuchungen an den von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen, hat auch der Einleiter für sein Gebiet diese Überprüfung in gleichem Umfang zu fordern.
- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der unter § 2 festgelegten Höchsteinleitungsmengen und Schmutzfrachten ist der Abnehmer berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen bzw. stichprobenartige Überprüfungen an der Übernahmestelle vorzunehmen.
- (3) Der Einleiter verpflichtet sich, ungenehmigte Fremdwassereinleitungen zu unterbinden.  
Genehmigte Fremdwassereinleitungen sind über die Dauer der Genehmigung bzw. Dauer der Einleitungszeit hinsichtlich der gesamten Einleitungsmenge in geeigneter Weise zu messen und dem Abnehmer vier Wochen nach Ende der Genehmigung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, alle Abwässer auf Inhaltsstoffe zu überwachen, die nach der Entwässerungssatzung -EWS- der Stadt Erlangen zu einem Verbot des Einleitens führen können.
- (5) Der Einleiter ist verpflichtet, die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen, sofern diese nicht den jeweils geltenden Vorschriften des Ortsrechtes des Abnehmers entsprechen, zu versagen.
- (6) Die Bestimmungen unter § 10 Abs. 5 gelten auch für vorhandene Entwässerungsanlagen im Entwässerungseinzugsgebiet des Einleiters.

## § 11

## Steuerverpflichtungen

Etwa aufgrund dieser Vereinbarung anfallende Steuerverpflichtungen übernimmt der Abwasserverband.

## § 12

## Niederschlagswasserabgabe

- (1) Falls durch ein Versäumnis des Einleiters oder des Abnehmers für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Abgabe für Niederschlagswasser fällig wird, hat der Verursacher die Kosten dafür zu tragen.
- (2) Der Abnehmer wird als Adressat des Abgabebescheides die Abgabe fristgerecht bezahlen und sie dem Verursacher unverzüglich in Rechnung stellen. Der Verursacher erhält dabei eine Kopie des Abgabebescheides. Die in Rechnung gestellte Abgabe ist einen Monat nach Zustellung fällig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.

### § 13

#### Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte

- (1) Bei Änderung der Ausbaugröße der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers verhandeln die Einleiter und der Abnehmer gemeinsam über eine Neuaufteilung der jeweiligen Anschlussrechte.
- (2) Bei Anschluss eines weiteren Einleiters bei unveränderter Ausbaugröße an die öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers oder bei einer Änderung der Anschlussrechte der Einleiter oder des Abnehmers werden die benötigten Anschlussrechte anteilig von den Einleitern und dem Abnehmer, die über freie Kapazitäten verfügen, abgegeben und finanziell ausgeglichen nach Anteil und Restbuchwert.
- (3) Kommt es bei der Verteilung der Anschlussrechte zu keiner Einigung, ist eine Entscheidung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg herbeizuführen.

### § 14

#### Erfüllung der Vereinbarung/ Streitigkeiten

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Für alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, insbesondere aber
  - a) über die Notwendigkeit von Auflagen, welche der Abnehmer dem Einleiter zur Sicherstellung geordneter Verhältnisse bei der Entwässerung des Stadtgebietes macht,
  - b) über die Menge und die Beschaffenheit des vom Abnehmer aufzunehmenden Abwassers,

wird der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht und den Verwaltungsgerichten über diese Streitigkeiten ausgeschlossen.

Diese Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle werden im Schiedsgerichtsverfahren nach § 15 geklärt.

### § 15

#### Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat die Bestimmungen des materiellen Rechts und dieses Vertrages über die Übernahme der Abwässer des Einleiters zu beachten.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Von den Schiedsrichtern wird je einer von den beiden Parteien, der Dritte von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (3) Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Fristsetzung, so wird dieser von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, so entscheidet die oben genannte Behörde als Schiedsgericht ausschließlich und endgültig. Die dabei anfallenden Kosten werden von den Vertragsschließenden je zur Hälfte übernommen.

§ 16

Geltungsdauer/ Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Jahren zum Jahresende erfolgen.  
Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn
  - a) ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung grob verstößt.
  - b) sich die wasserrechtlichen Einleitungsbedingungen für das gereinigte Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers wesentlich ändern.
  - c) die in § 2 genannten Abwassermengen, Schmutzfrachten oder Einwohnergleichwerte wesentlich überschritten werden. In diesem Fall ist nur der Abnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.